

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 17. Oktober 2006

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Konsultation M 9/06 – Mindestangebot an Mietleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation gem. § 128 TKG 2003 zu dem Maßnahmenentwurf der Telekom-Control-Kommission (TKK) M 9/06 – Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“ dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

1. Definition eines Mietleitungsmarktes für Kapazitäten größer 2Mbit/s ist erforderlich!

In der Analyse des nationalen Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen (Konsultation zu M11/06) hat die Regulierungsbehörde festgestellt, dass sich gerade bei den höherbitratigen terminierenden Segmenten effizienter Wettbewerb herausbildet. Im Gegensatz zum Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente, ist jedoch in der TKMVO kein äquivalenter Endkundenmarkt definiert.

Nachdem es aufgrund der technologischen Entwicklung absehbar ist, dass auch auf dem Endkundenmarkt immer höhere Bandbreiten nachgefragt werden, sollte die Regulierungsbehörde dieser Entwicklung Rechnung tragen und – wie bereits wiederholt gefordert – **einen Endkundenmarkt für Kapazitäten größer 2 MBit/s definieren und in die TKMVO aufnehmen**, um sicherzustellen, dass den Endkunden jenes Mindestangebot an Mietleitungen zur Verfügung steht, das für den Bezug moderner Kommunikationsdienste erforderlich ist.

2. Explizites Verbot einer Preis-Kosten-Schere fehlt

Wie bereits in unserer Stellungnahme im Konsultationsverfahren hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen (M11/06) ausgeführt, korreliert der Endkundenmarkt mit dem jeweiligen Vorleistungsmarkt.

Zur Vorbeugung, dass kein margin squeeze entsteht, ist die Aufnahme eines **expliziten Verbots einer Preis-Kosten-Schere** vorzusehen, insbesondere da TA sowohl auf dem Vorleistungsmarkt als auch auf dem Endkundenmarkt für Mietleitungen tätig ist und so das Verhältnis zwischen den Preisen auf beiden Märkten bestimmen kann.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay